

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eckernförde

1 Rechtsgrundlage

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensablauf

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung der 23. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Eckernförde am 18.12.2015 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlicher Auslegung durchgeführt. Der Vorentwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 16.03.2016 bis zum 15.04.2016 während der Dienststunden im Stadtbauamt Eckernförde öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.03.2016 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 08.03.2016 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde hingewiesen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 09.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat am 14.06.2016 den Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 29.06.2016 bis zum 28.07.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Stadtbauamt Eckernförde öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 21.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 24.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 29.09.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes am 29.09.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 01.12.2016 Az.: IV 265-52.111-58.04.3 mit ~~Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ genehmigt.



geä. Ar

Die Erteilung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20.12.2016 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 21.12.2016 wirksam.

3 Ziele und Kurzdarstellung der Inhalte der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des für den Geltungsbereich zugehörigen Bebauungsplans 4/9 „Nördliche Altstadt“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf den konzeptionellen Wandel der Innenbereichsnutzung in der nördlichen Eckernförder Altstadt zu reagieren. Künftig soll neben der historischen geschlossenen Blockrandstruktur nun auch der historische Bestand der ehemaligen Wirtschafts- und Nebengebäude in den Innenhöfen im Änderungsbereich planungsrechtlich gesichert und eine Sanierung und Umnutzung sowie eine Neubebauung von kleineren Gewerbebauten und untergeordneten Gebäuden ermöglicht werden, um so die Ansiedlung von kleineren Gewerbebetrieben, Cafés, Läden, Galerien etc. vor allem mit maritimem/ hafentouristischem Schwerpunkt, auch in innenstadtypischer Kombination mit Wohnungen, zu erzielen und so die Innenhöfe zu beleben.

Darüber hinaus sollen zur Stärkung, vor allem in ihren touristischen Funktionen, die Flaniermeile am Hafen und die Einkaufsstraße *Frau-Clara-Straße, der Jungfernstieg* und die Querverbindung zum östlichen Hafenbereich (*Ottestraße, Hafengang*) planungsrechtlich gesichert werden sowie Anreize für weitere wasser- und hafenbezogene Nutzungen, Läden und gastronomische Einrichtungen geschaffen werden.

Um die Funktionsmischung und Nutzungsvielfalt realisieren zu können, werden die derzeitigen Wohnbauflächen südlich der Straße Schiffbrücke insgesamt als „Gemischte Baufläche“ (M) dargestellt. Die verbleibenden Flächen im Bereich *Schiffbrücke* werden unverändert als „Sonstiges Sondergebiet – Hafenanlage“ und als „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt.

4 Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Umweltbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt (Teil der Begründung)
- Landschaftsplan der Stadt Eckernförde 1992
- Landschaftsrahmenplan 2000
- Städtebaulicher Rahmenplan der Stadt Eckernförde, Fortschreibung, Büro Petersen Pörksen Partner, Lübeck 2008
- Klimaschutzkonzept der Stadt Eckernförde, 12/2015
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 23. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplans, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt
- Altlastenkataster beim Kreis Rendsburg-Eckernförde einsehbar
- Auszüge aus dem Denkmalkataster
- Übersicht Archäologische Interessengebiete

5 Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung und Darstellung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Angesichts der bereits bestehenden historischen Nutzung und Bebauung des Altstadtquartiers und der lediglichen Änderung der Nutzungsausweisung im Bestand wird im Folgenden zunächst die im Plangebiet herrschende Ausgangssituation schutzgutbezogen beschrieben, wobei lediglich auf die neu zu überplanenden bzw. in ihrer baulichen Nutzungsart zu ändernden Flächen und ihre unmittelbare Umgebung näher eingegangen wird. Dies betrifft somit lediglich die Fläche südlich der Straße *Schiffbrücke*, die nunmehr insgesamt als „Gemischte Baufläche“ (M) dargestellt wird.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt sowohl für die direkten Veränderungen in dem überplanten Teilbereich als auch für eventuelle Einflüsse auf die angrenzenden Gebiete.

Mensch einschließlich menschliche Gesundheit und Erholung

Der Änderungsbereich liegt im zentralen Bereich der Eckernförder Altstadt, direkt am Hafen, geprägt durch eine noch historische, geschlossene Parzellen-Blockrandstruktur des ehemaligen „Fischerquartiers“. In den innenliegenden Höfen finden sich zum Teil schlichte, niedrige Neben- bzw. ehemalige Wirtschaftsgebäude sowie privatgenutzte Gärten und Stellplatzflächen. Die Nutzung des Quartiers ist heute intensiv und innenstadttypisch, es finden sowohl Wohn- als auch gewerbliche Nutzungen statt. Das Hafenvorfeld im nördlichen Geltungsbereich ist mit zwei Gebäuden bebaut, die der Hafenvorfeldbewirtschaftung dienen.

Mit der innerstädtischen, maritimen/hafentouristischen Prägung und Nutzung des Quartiers sind insbesondere die Tourismus- und Erholungsfunktionen hoch ausgeprägt, der Wohnfunktion kommt ebenfalls eine hohe Bedeutung zu.

Als Vorbelastung sind die nutzungsspezifischen Lärmemissionen durch den Verkehr auf den Straßen, durch den Hafenbetrieb und die gastronomischen und Einzelhandelsbetriebe zu berücksichtigen.

Auswirkungen

Die geplante Nutzungsänderung zugunsten kleinerer Gewerbebetriebe führt nicht zu negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, sondern stärkt die freizeittouristischen Funktionen des Standorts als touristischen Schwerpunkt.

Ein Regelungsbedarf ergibt sich jedoch grundsätzlich im Hinblick auf den Schutzanspruch des bestehenden Wohnens aus der künftigen Mischgebietsnutzung. Eine differenzierte schalltechnische Beurteilung der Lärmbelastung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dies betrifft auch die künftigen Immissionsentwicklungen des Hafens.

Insgesamt betrachtet ist von einer geringen Erheblichkeit bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist eine grundsätzliche Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit den Nutzungen des Umfeldes gegeben.

Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt

Nach den Darstellungen des bisherigen Flächennutzungsplans kommt den Flächen des Änderungsbereiches planungsrechtlich nur eine geringe bis mäßige Bedeutung für Tiere und Pflanzen zu, da die Flächen mit nutzungsbezogenen Gebietskategorien belegt sind.

Auch in der tatsächlichen Ausprägung ist der Änderungsbereich größtenteils verkehrlich und baulich genutzt, so dass diese Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nutzungsbedingt ein geringes ökologisches Potenzial und somit auch nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Die größeren zusammenhängenden gärtnerischen Freiflächen vereinzelter Innenhofquartiere mit teilweise größerem Baumbestand haben aufgrund ihrer lokalen Bedeutung für die Tierwelt im Innenstadtbereich eine mittlere Bedeutung für den Naturschutz.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden verfügbare Daten über die Verbreitung der Anhang IV FFH-Arten und Brut- und Rastvögel ausgewertet. Es wurde eine Relevanz für Fledermausarten ermittelt. Weiterhin sind auch Brutvögel zu berücksichtigen. In Bezug auf die Fledermäuse besitzen die Gebäude und größeren Bäume mit Höhlungen oder Spalten des Plangebietes eine potenzielle Bedeutung als Quartier. Von den Brutvögeln ist ein Vorkommen von allgemein verbreiteten gehölz- und gebüschbrütenden Arten (Freibrüter und Höhlenbrüter) sowie auch gebäudebrütenden Arten potenziell möglich. Eine Bedeutung als Rastgebiet für ziehende Vogelarten liegt nicht vor.

Auswirkungen

Im Bereich der geplanten Nutzungsänderung südlich der Straße *Schiffbrücke* zugunsten gemischter Bauflächen sind angesichts der bebauten Altstadt- und touristischen Hafensituation keine für den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen betroffen. Gesetzlich geschützte Biotop- oder Schutzgebietsflächen werden durch die veränderten Nutzungen nicht beansprucht.

Der Schwerpunkt der Auswirkungen der geänderten Flächennutzungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt sowie der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG liegt im Bereich der zukünftigen Umstrukturierung des Altstadtquartiers. Hier ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene auf der Grundlage einer differenzierten Bestandsaufnahme und Bewertung eine Abstimmung mit den konkret überbaubaren Flächen vorzunehmen.

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im nachfolgenden Bebauungsplan aufgezeigt. Aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes lassen sich für die Flächennutzungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG ableiten.

Boden

Aus planungsrechtlicher Sicht und in der tatsächlichen Bestandssituation handelt es sich im Änderungsbereich um Flächen mit entsprechend nutzungsspezifischer Überformung und Veränderung der Bodenfunktionen. Die Filter- und Pufferfunktion, die biotische Lebensraumfunktion und die natürliche Ertragsfunktion sind auf den baulich genutzten Flächen sowie im Hafenbecken erheblich eingeschränkt, zudem sind Teilbereiche des Altstadtquartiers durch gewerbliche Sondernutzungen vorbelastet. Bislang sind zwei Altlastenverdachtsstandorte bekannt. (Frau Clara Straße 22 und Kattsund 17a und 17 b). Durch die besondere Altstadtlage sind die Versiegelungen im Bestand bereits vergleichsweise hoch.

Auswirkungen

Angesichts der nur geänderten Nutzungszielsetzungen treten Auswirkungen auf den Bodenhaushalt durch zusätzliche Versiegelungen und Überbauungen nur in geringem Umfang ein. Die zusätzlichen Bodenversiegelungen sind Gegenstand der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und werden im Rahmen einer Bebauungsplan-begleitenden Fachplanung bearbeitet.

Eine Orientierende Untersuchung für das Grundstück Kattsund 17a und 17 b ergab, dass hinsichtlich des Wirkungspfadef Boden-Mensch trotz einer geringfügigen Überschreitung des Prüfwertes bei Arsen, bei der aktuellen Nutzung des Grundstückes keine Gefährdung des Menschen zu besorgen ist.

Im Zuge der Grundwasseruntersuchungen wurde eine geringe Beeinträchtigung durch die Stoffgruppe der LCKW festgestellt.

Es sind insgesamt jedoch keine weiterführenden Maßnahmen erforderlich.

Aus den Ergebnissen der vorliegenden orientierenden Untersuchung des Grundstückes Frau-Clara-Straße 22 in Eckernförde geht hervor, dass mit Ausnahme erhöhter Gehalte einiger Schwermetalle im oberflächennahen Boden keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vorliegen.

Die Untersuchung hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch wies aber in keinem Fall eine Überschreitung der jeweiligen Prüfwerte auf. Eine Gefährdung des Menschen (direkter Kontakt) ist demnach nicht zu besorgen.

Im Zuge Grundwasseruntersuchung wurde lediglich für Arsen eine Konzentration detektiert, die etwa das 4-fache des Geringfügigkeitsschwellenwertes ausmacht.

Hier ist die Überprüfung des Arsenbefundes über die Einrichtung und Beprobung einer stationären Grundwassermessstelle notwendig, um hierüber Informationen zur Nachhaltigkeit der Arsenbelastung zu erhalten.

Wasser

Das Änderungsgebiet liegt im hochwassergefährdeten Bereich der Ostsee, die Grundwasserstände sind demgemäß hoch anstehend. Es besteht eine potentielle Überflutungsgefährdung in Folge von Ostsee-Hochwasser. Je nach Exposition ist darüber hinaus bei entsprechender Windstärke im Hochwasserfall eine Wasser- und Wellenbelastung nicht auszuschließen. Insofern ist der Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen, da alle Bereiche unter NN + 3 m als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet eingestuft sind.

Auf den derzeit bereits überbauten Flächen des Plangebietes ist die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes bereits heute stark beeinträchtigt. Die bestehenden hohen Versiegelungsraten tragen jedoch indirekt zum Grundwasserschutz bei.

Auswirkungen

Wegen der versiegelungs- und nutzungsbedingten Vorbelastung des Änderungsbereiches kommt es auch beim Schutzgut Wasser nicht zu erheblichen erstmaligen Auswirkungen infolge der Änderung von Nutzungskategorien. Die möglichen Auswirkungen wie Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate beschränken sich auf wenige Teilflächen.

Klima, Luft

Die klimatische Situation des betrachteten Landschaftsausschnitts ist durch die Lage an der Ostsee und die vorherrschenden Windverhältnisse geprägt. Durch die vorhandene Blockrandbebauung gibt es in den Innenhöfen allerdings auch windgeschützte Lagen.

Als kleinklimatisch belastend sind die ausgedehnten versiegelten Quartiersflächen sowie die hafengewerblich genutzten Flächen einzustufen, wohingegen die eingelagerten gärtnerischen Freiflächen der Innenhöfe kleinräumig ausgleichend wirken.

Relevante Belastungen der Luft sind nicht anzunehmen, da der aktuelle Ziel- und Quellverkehr über die umliegenden Straßen und die Betriebsverkehre des Hafens im Gesamtzusammenhang unerheblich sind und die Windsituation eine entsprechend schnelle Verdünnung von verkehrsbedingten Emissionen bewirkt. Emittierende Gewerbebetriebe sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen

Ähnlich wie bei den Schutzgütern Boden und Wasser wird sich im Plangebiet für das Klima keine relevante Veränderung durch die veränderten Nutzungsdarstellungen ergeben. Angesichts der bestehenden Nutzungsstrukturen treten kleinräumig keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.

Infolge der zusätzlichen Angebote an hafentouristischen und gewerblichen Einrichtungen wird es zwar zu Kfz-Mehrverkehren kommen, eine relevante Zunahme von Luftbelastungen ist daraus im Gesamtzusammenhang aber nicht abzuleiten.

Landschaft

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist durch die hafenbezogenen, innerstädtischen Nutzungen wenig naturnah ausgebildet. Das Stadtbild ist im Änderungsbereich durch die historische Bausubstanz mit geschlossener Wirkung geprägt,

aus den Innenhöfen ragt nur vereinzelt ortsbildprägender Baumbestand durch die Blockrandbebauung.

Auswirkungen

Im Hinblick auf die bereits weitgehend zulässige und vollzogene Bebauung des Plangebiets für das Schutzgut Landschaft ist ebenfalls keine Betroffenheit durch die getroffenen Nutzungsänderungen zu erwarten, zumal die historische geschlossene Blockrandstruktur über den Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert wird. Aufgabe des Bebauungsplans wird es ebenfalls sein den Schutz des Großbaumbestandes zu regeln.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind grundsätzlich Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Entsprechende Objekte sind im Änderungsbereich zahlreich vorhanden und vermutet. Das „Fischerquartier“ ist das wohl geschichtsträchtigste Gebiet der Innenstadt von Eckernförde.

Nach aktueller Einstufung (Stand: 15.12.2015) befinden sich innerhalb des Änderungsgebietes:

- 15 Gebäude als besonderes Kulturdenkmal,
- 24 Gebäude mit dem Vermerk „Kontrolle“,
- 4 Gebäude mit sehr wahrscheinlicher Eintragung in die Denkmalliste,
- 7 Gebäude mit dem Vermerk „Mehrheit baulicher Anlagen (Ensemble)“ sehr wahrscheinlich.

Der Planänderungsbereich befindet sich an und in einem archäologischen Interessengebiet, es ist daher mit archäologischen Denkmälern zu rechnen:

- Interessengebiet 13: Mittelalterlicher Altstadtbereich nach Harck 1980 sowie
- Interessengebiet 6: Fundstelle Ertebölle/ Ellerbek-Kultur. Knochen und Geweih(-geräte) aus einer Moorschicht „20 Fuß unterm Meeresspiegel“ im Norden

Auswirkungen

Zu erwartende Umweltauswirkungen für die im „Fischerquartier“ bekannten Kultur- und Sachgüter in Form von Boden- und Baudenkmalern finden entsprechende Berücksichtigung in der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4/9.

Wechselwirkungen

Für den Planänderungsbereich ist bereits jetzt eine starke anthropogene Beeinflussung aller Schutzgüter festzustellen.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind infolge der Lage im Siedlungsgebiet, der Nutzungsstrukturen und der nur geringen Eingriffsschwere im Änderungsbereich daher nicht vorhanden.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die 23. Flächennutzungsplanänderung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

In Folge der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen worden:

- Ergänzung der Hinweise zu Eingriffen in Archäologische Interessensgebiete
- Ergänzung der Begründung bzgl. der Hinweise Überplanung von Kulturdenkmälern und deren Umgebung sowie Ergänzung der Planzeichnung um den Hinweis: „Innerhalb sowie außerhalb des Planänderungsbereiches befinden sich diverse Kulturdenkmale“
- Redaktionelle Ergänzung des Umweltberichtes über Darstellung der Uferpromenade als „Überregionaler Rad- und Wanderweg“ im Landschaftsrahmenplan

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung geführt haben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

7 Aufstellung des Bebauungsplanes nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Standortalternativen für die Überplanung der historischen Altstadt entfallen aufgrund des konkreten Vorhabenbezugs. Auch sind innerhalb des Änderungsbereiches mit Blick auf die tatsächlich vorhandene Nutzung und die geplante Zielsetzung einer gemischt gewerblichen Nutzung keine wirklichen Planungsalternativen bei gleicher Verträglichkeit der vorhandenen Wohnnutzung möglich.

Stadt Eckernförde, den 23. DEZ. 2016




.....
(Herr Jörg Sibbel, Bürgermeister)